

SV BLAU-WEISS ALSTEDDE Tennis e.V.
Am Heikenberg 29, 44534 Lünen, Tel: 02306/57208

SATZUNG

des Sportvereins Blau-Weiss Alstedde Tennis e.V.

AUFBAU

- 1. Allgemeines**
- 2. Vereinsorganisation**
- 3. Geschäftsführung**

Satzung des SV Blau-Weiss Alstedde Tennis e.V.

1. ALLGEMEINES

1.1 Name, Wesen und Sitz

§ 1

Der im Jahr 1920 gegründete Verein führt den Namen

SV Blau-Weiss Alstedde 1920 e.V.

Durch juristische Eigenständigkeit trägt die vorherige Fachschaft Tennis ab dem 00.00.19.. den Namen

SV Blau-Weiß Alstedde Tennis e.V.

Der Sitz des Vereins ist in 44534 Lünen, Kreis Unna.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.12.1954.

1.2 Grundsätze und Zwecke der Tätigkeit

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke sind:

- a) Breitenarbeit auf sportlichen Gebieten
- b) Pflege des Leistungssports

1.3 Mitgliedschaft und Aufnahme

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrecht ist. Die Aufnahme erfolgt schriftlich nach formellem Antrag an den Vorstand.

1.4 Einteilung der Mitglieder

§ 5

- a) ordentliche aktive Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder bis 21 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

1.5 Auflösung der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, beginnend mit dem 1. des Monats, der der Kündigung folgt.
- b) durch Tod

Durch Ausschluß wegen:

- a) vereinswidrigem Verhalten in Wort und Schrift
- b) Verstoß gegen die Satzung
- c) Störung des Sportbetriebes
- c) Beitragsrückstand über 3 Monate hinaus. Soziale Verhältnisse oder vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten sind zu berücksichtigen.

1.6 Einspruchverfahren

§ 7

Die Ausschlußfeststellung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Betroffenen steht das Recht der schriftlichen Beschwerde innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides zu. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Auszuschließenden mit einfacher Mehrheit.

1.7 Beiträge

§ 8

Die Höhe der Beiträge und eine Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

Alle Beiträge werden für die Aufgaben nach § 2 und § 3 verwendet.

2. VEREINSORGANISATION

2.1 Organe des Vereins

§ 9

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

2.2 Mitgliederversammlung

§ 10

Sie ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Bis zum 4. Monat eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Zur regelmäßigen Beratung und Beschlußfassung der Versammlung gehören:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassierers
- c) Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- d) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird eine Woche vorher in der Tagespresse bekannt gemacht.

2.3 Versammlungspunkte

§ 11

Ständige Versammlungspunkte sind:

- 1. Rechenschaftsberichte
- 2. Entlastung des Vorstandes

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorstand. Verantwortlich ist der Vorstand.

2.4 Zusammensetzung des Vorstandes

§ 12

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Kassierer
5. Sportwarte
6. Technischer Leiter

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Als Kassenprüfer werden 2 Mitglieder jährlich gewählt.

Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

2.5 Vereinsvertretung

§ 13

Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer vertreten nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14

Jedes ordentliche Mitglied ist angehalten, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 15

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG

3.1 Mitgliedsaufnahme

§ 16

Die Aufnahme der Mitglieder nach § 4 der Satzung wird durch den Vorstand entschieden, ebenso ein Ausschluß nach § 6.

3.2 Mitgliedsbeiträge

§ 17

Mitgliedsbeiträge nach § 8 werden durch den Vorstand eingenommen und verwaltet. Ausgaben werden durch den Vorstand beschlossen.

3.3 Geldwirtschaft

§ 18

Der Verein ist zu kostendeckender Geschäftsführung verpflichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Kontrolle des Vorstandes.

§ 19

Höhere Kosten der Geschäftsführung können durch ein einmaliges Umlageverfahren zum Ausgleich der Jahresbilanz durch Mitgliederbeschluß ausgeglichen werden.

3.4 Haftung

§ 20

Gegen Sportunfälle ist jedes Mitglied aufgrund seiner Vereinsbeitragszahlung gegen Tod, Invalidität und für Heilkosten nach den Richtlinien der Sporthilfe e.V. versichert.

3.5 Verbandszugehörigkeit

§ 21

Der laut Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen des Fachverbandes an. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes.

3.6 Jahresabschluß

§ 22

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand die Bücher abzuschließen.

3.7 Satzungsänderungen

§ 23

Änderungen der Satzung finden nur durch die Mitgliederversammlung statt. Sie können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 33 BGB erfolgen.

Änderungsanträge sind mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3.8 Anerkennung

§ 24

Alle Mitglieder erkennen die Satzung durch ihre Unterschrift an, die mit der Beitrittserklärung geleistet werden muß.

3.9 Auflösung und Liquidation

§ 25

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen Zwecks kann nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das bei Aufhebung vorhandene Vermögen fällt der Sporthilfe e.V. bzw. der Stadt Lünen zu, die es zur Pflege der Leibesübungen an ihren Lehranstalten oder Wohlfahrtseinrichtungen zu verwenden hat.

3.10 Inkrafttreten der Satzung

§ 26

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gelten die früheren Satzungen als erloschen.

Lünen, den

Der geschäftsführende Vorstand

..... 1. Vorsitzender

..... Geschäftsführer

..... Kassierer